

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 14	DIENSTAG, DEN 18. MÄRZ	2014
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 2014	Verordnung zum Neuerlass, zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen für berufliche Bildungsgänge 223-1-30, 223-1-36, 223-1-40, 223-1-47, neu: 223-1-60, 223-1-66, 223-1-67	91
11. 3. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Großmarkt für Obst, Gemüse und Blumen 7106-1-1	96

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zum Neuerlass, zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen für berufliche Bildungsgänge

Vom 10. März 2014

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil –

Auf Grund von § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), und § 1 Nummern 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

- § 18 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, das in dem nächsthöheren Ausbildungsabschnitt unterrichtet wird und in dem die Schülerin oder der Schüler mangelhafte Leistungen erbracht hat, für die sie oder er keinen Ausgleich entsprechend der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat.“
- In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „können angemessene Erleichterungen gewährt werden“ durch die Wörter „sind angemessene Erleichterungen zu gewähren“ ersetzt.
- In § 40c Absatz 1 wird die Textstelle „, jedoch frühestens zwei Jahre nach Eintritt in die berufsbildende Schule“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule vom 28. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 61, 67) wird wie folgt geändert:

- § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung zur Ausbildung

- (1) In das erste Schuljahr kann eintreten, wer
 - den mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,3 über alle Fächer außer Sport sowie mit einer Durchschnittsnote über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch von mindestens 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note „5“ hat und
 - das 18. Lebensjahr am 1. August des Schuljahres, in dem die Ausbildung begonnen wird, noch nicht vollendet hat.

(2) Absatz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn und soweit Schülerinnen und Schüler wegen Ableistung eines Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen Wehrdienstes die Altersgrenze überschreiten.

(3) Schülerinnen und Schüler, die wegen persönlicher Belastungen oder anderer schwerwiegender Gründe

1. entweder das in Absatz 1 Nummer 1 vorausgesetzte Notenbild nicht erreicht haben oder
2. nicht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres in den Bildungsgang eintreten konnten, können ausnahmsweise zur Ausbildung zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Höheren Handelsschule erreichen werden.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 1 trifft die Schule. Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 trifft die zuständige Behörde.“

2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Note“ die Textstelle „nach Satz 2“ eingefügt.
 - 2.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Sämtliche Noten der weiteren Lernbereiche oder Fächer nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden mit Ausnahme der Note für das Fach Sport im Zeugnis unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung zu einer Note zusammengefasst.“
3. In § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Befriedigende oder bessere Leistungen in dem Fach Sport können nicht zum Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem Lernbereich oder in einem anderen Fach herangezogen werden.“
4. § 10 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Prüfungsfächer sind Sprache und Kommunikation, Mathematik/Naturwissenschaften, Fachenglisch sowie der Lernbereich, auf den sich die Facharbeit nach Absatz 4 mehrheitlich thematisch bezieht.“
5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife ist erreicht, wenn

1. in der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife selbst in nicht mehr als zwei Lernbereichen oder Fächern mangelhafte Leistungen erzielt wurden und kein Lernbereich und kein Fach mit ungenügend bewertet wurde und
2. die Anforderungen des § 9 Absatz 1 im Zeugnis über das zweite Schuljahr erfüllt sind.

(2) Eine nach Absatz 1 Nummer 1 nicht bestandene Abschlussprüfung kann frühestens nach sechs Wochen einmal wiederholt werden. Den Prüfungstermin bestimmt die zuständige Behörde. Eine Wiederholung des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts findet nicht statt, wenn die Anforderungen des § 9 Absatz 1 im Zeugnis über das zweite Schuljahr erfüllt sind.

(3) Wer die Fachhochschulreife nicht erreicht, weil die Anforderungen des § 9 Absatz 1 im Zeugnis über das zweite Schuljahr nicht erfüllt sind, kann den vorangegangenen Ausbildungsabschnitt und die Abschlussprüfung gemäß § 35 APO-AT einmal wiederholen.“

6. § 12 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Wenn der Prüfling in einer schriftlichen Prüfung mindestens ausrei-

chende Leistungen erzielt hat, wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung in diesem Lernbereich oder Fach abgesehen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 11“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - 7.2 In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „die“ die Wörter „Zeugnisfächer am Ende des zweiten Schuljahres mit Ausnahme des Faches Sport“ eingefügt.
 - 7.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Zeugnissen sind eingerückt unter der zusammengefassten Note nach § 8 Absatz 4 Satz 4 die nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 belegten Angebote sowie deren Noten als Teil der Note nach § 8 Absatz 4 Satz 4 auszuweisen.“
8. In der Anlage werden hinter dem Wort „Personaladministration“ die Wörter „planen und“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technische Kommunikation und Produktdesign

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in Verbindung mit § 1 Nummern 6, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Hinter § 6a der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technische Kommunikation und Produktdesign vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 201), geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 179), wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Technische Kommunikation und Produktdesign wird vermerkt, dass der Prüfling berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin, Schwerpunkt technische Kommunikation und Produktdesign« bzw. »Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent, Schwerpunkt technische Kommunikation und Produktdesign« zu führen.“

Artikel 4

Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule Technische Assistenz für Informatik

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in Verbindung mit § 1 Nummern 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule Technische Assistenz für Informatik vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183) wird aufgehoben.

Artikel 5

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Technischschule für Informations-, Metall- und Elektrotechnik (APO-HTS)

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl.

S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Höhere Technikerschule für Informations-, Metall- und Elektrotechnik in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 10. März 2014 (HmbGVBl. S. 91), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Dauer und Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung in der Höheren Technikerschule für Informations-, Metall- und Elektrotechnik dauert im Regelfall einschließlich der berufspraktischen Ausbildung ein Schuljahr oder zwei Schuljahre. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Ausbildung auf bis zu drei Schuljahre verlängert werden. Sie soll eine berufliche Grundbildung in den Berufsfeldern Informations-, Metall- und Elektrotechnik sowie Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für Berufe in den genannten Berufsfeldern vermitteln. Im zweiten Schuljahr führt sie die Schülerinnen und Schüler darüber hinaus zur Fachhochschulreife.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) In das erste Schuljahr kann eintreten, wer

- den mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,3 über alle Fächer außer Sport sowie mit einer Durchschnittsnote über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch von mindestens 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note „5“ hat und
- das 18. Lebensjahr am 1. August des Schuljahres, in dem die Ausbildung begonnen wird, noch nicht vollendet hat.

(2) Absatz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn und soweit Schülerinnen und Schüler wegen Ableistung eines Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen Wehrdienstes die Altersgrenze überschreiten.

(3) Schülerinnen und Schüler, die wegen persönlicher Belastungen oder anderer schwerwiegender Gründe

- entweder das in Absatz 1 Nummer 1 vorausgesetzte Notenbild nicht erreicht haben oder
- nicht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres in den Bildungsgang eintreten konnten,

können ausnahmsweise zur Ausbildung zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Höheren Technikerschule erreichen werden. Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 1 trifft die Schule. Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 trifft die zuständige Behörde.

§ 4

Struktur der Ausbildung

Die Höhere Technikerschule für Informations-, Metall- und Elektrotechnik gliedert sich in das für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame erste Schuljahr, in dem die berufliche

Grundbildung in den Berufsfeldern Informations-, Metall- und Elektrotechnik sowie Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für Berufe in den genannten Berufsfeldern vermittelt wird. Im zweiten Schuljahr werden im Unterricht die berufliche Grundbildung in den Berufsfeldern Informations-, Metall- und Elektrotechnik sowie Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für Berufe in den genannten Berufsfeldern anhand informationstechnischer Schwerpunkte vertieft und die Inhalte zum Erwerb der Fachhochschulreife vermittelt.

§ 5

Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst den berufsbezogenen und den berufsübergreifenden Unterricht, den Wahlpflichtunterricht sowie die berufspraktische Ausbildung.

§ 6

Inhalt des Unterrichts

(1) Die Lernbereiche und Fächer, die im berufsbezogenen und berufsübergreifenden Unterricht zu belegen sind, sowie der Umfang der Belegpflichten, ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Stundentafel.

(2) Im Wahlpflichtunterricht können Schülerinnen und Schüler

- Kurse zur Verstärkung des berufsbezogenen oder des berufsübergreifenden Unterrichts oder
- weitere Lernbereiche oder Fächer nach Angebot der Schule wählen.

§ 7

Inhalt und Organisation der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung wird in einem Betrieb durchgeführt. Sie vermittelt Einsichten in das Geschehen im Betrieb, Erfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs. Die Details der zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen ergeben sich aus der jeweils für den anerkannten Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsordnung.

(2) Über die Organisation der einzelnen Abschnitte und die zeitliche Lage innerhalb des ersten Schuljahres entscheidet die Schule. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Ausbildungsstätte mit Genehmigung der Schule. Die Genehmigung setzt in der Regel voraus, dass die Eignung der Ausbildungsstätten sowie der Ausbilderinnen bzw. Ausbilder nach Abschnitt 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758), in der jeweils geltenden Fassung in der Vergangenheit von der zuständigen Stelle bereits festgestellt wurde und überwacht wird. Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildungsstätte.

§ 8

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen für den berufsbezogenen und den berufsübergreifenden Unterricht ergeben sich aus dem Bildungsplan. Die Anforderungen für die berufspraktische Ausbildung ergeben sich aus der jeweils für den anerkannten Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsordnung.

(2) Am Ende des ersten Schuljahres dient jeweils eine Klassenarbeit in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik/Naturwissenschaften und Fachenglisch der Über-

prüfung, ob die Anforderungen des Bildungsplans erreicht wurden. Die Termine und die Aufgaben für die Überprüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(3) In dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres halten die Schülerinnen und Schüler in dem Lernbereich „Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren“ eine Präsentation. Teil der Präsentation ist ein mediengestützter Vortrag, dem ein vertiefendes Gespräch mit der von der Schule bestimmten Lehrkraft folgt. Für die Präsentation und das Gespräch stehen insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. In der Präsentation thematisieren und reflektieren die Schülerinnen und Schüler ihre Erfahrungen aus der berufspraktischen Ausbildung und dem Lernbereich „Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren“. Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Präsentation vier Wochen vor dem Termin und geben eine Woche vor dem Termin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf, sowie alle Inhalte ihrer Präsentation bei der zuständigen Lehrkraft ab. Die Frist kann nicht verlängert werden. Im Anschluss an den Vortrag setzt die zuständige Lehrkraft die Note für die in der Präsentation erbrachten Leistungen (Vortrag und schriftliche Dokumentation) fest und gibt der Schülerin oder dem Schüler das Ergebnis unverzüglich bekannt.

(4) Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs, einem Lernbereich oder einem Fach des Wahlpflichtbereichs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note eines Kurses nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 mit der Note des ihm zugeordneten Lernbereiches oder Faches unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über den Übergang in das zweite Schuljahr und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note nach Satz 2 berücksichtigt. Sämtliche Noten der weiteren Lernbereiche oder Fächer nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden mit Ausnahme der Note für das Fach Sport im Zeugnis unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung zu einer Note zusammengefasst.

(5) Über die Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung erstellen die Betriebe Beurteilungen. Die Beurteilungen erfassen die Bereiche

1. fachpraktische Kompetenz,
2. personale Kompetenz, insbesondere Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Kommunikationsfähigkeit,
3. Anwendung und Umsetzung der Basiskenntnisse in Bezug auf die Erfordernisse in betrieblichen Abläufen und Arbeiten.

Die Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung bildet die Zeugniskonferenz unter Berücksichtigung der Beurteilungen durch die Betriebe.

§ 9

Abschluss des ersten Schuljahres und Übergang in das zweite Schuljahr

(1) Das erste Schuljahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Zeugnis in allen Lernbereichen und Fächern sowie in der berufspraktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind oder ein Ausgleich nach Absatz 3 erfolgt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im Zeugnis über das erste Schuljahr in den Lernbereichen „Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren“ und „Technische Systeme analysieren“ sowie in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik/Naturwissenschaften, Fachenglisch und Wirtschaft und Gesellschaft mindestens die Durchschnittsnote von 3,5 erreicht haben und deren Leistungen in höchstens einem der genannten Lernbereiche und Fächer mit der

Note „mangelhaft“ und nicht schlechter bewertet wurden sowie in der berufspraktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben, können in das zweite Schuljahr übergehen.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Lernbereich oder in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Lernbereich oder in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Lernbereichen oder Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Lernbereichen oder Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Lernbereichen oder Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Lernbereichen oder Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Lernbereichen oder Fächern ausgeglichen. Befriedigende oder bessere Leistungen in dem Fach Sport können nicht zum Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem Lernbereich oder in einem anderen Fach herangezogen werden.

§ 10

Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt am Ende des zweiten Schuljahres nach den Vorschriften des Abschnitts 4 APO-AT, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind Sprache und Kommunikation, Mathematik/Naturwissenschaften, Fachenglisch sowie der Lernbereich, auf den sich die Facharbeit nach Absatz 4 mehrheitlich thematisch bezieht.

(3) Für die schriftliche Prüfung gilt in den Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch und Mathematik/Naturwissenschaften § 40c Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 APO-AT.

(4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Facharbeit, die sich thematisch auf Inhalte eines Lernbereichs oder mehrerer Lernbereiche bezieht, und ihrer Präsentation. Die Facharbeit wird im letzten Halbjahr der Ausbildung erstellt und im Rahmen der Abschlussprüfung präsentiert; dafür halten die Schülerinnen und Schüler einen mediengestützten Vortrag, dem ein vertiefendes Gespräch mit dem Fachprüfungsausschuss folgt. Für den Vortrag und das Gespräch stehen insgesamt 30 Minuten zur Verfügung.

(5) Wird ein Prüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt, bestimmt die zuständige Behörde den neuen Prüfungstermin.

§ 11

Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife ist erreicht, wenn

1. in der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife selbst in nicht mehr als zwei Lernbereichen oder Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt wurden und kein Lernbereich und kein Fach mit ungenügend bewertet wurde und
2. die Anforderungen des § 9 Absatz 1 im Zeugnis über das zweite Schuljahr erfüllt sind.

(2) Eine nach Absatz 1 Nummer 1 nicht bestandene Abschlussprüfung kann frühestens nach sechs Wochen einmal wiederholt werden. Den Prüfungstermin bestimmt die zuständige Behörde. Eine Wiederholung des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts findet nicht statt, wenn die Anforderungen des § 9 Absatz 1 im Zeugnis über das zweite Schuljahr erfüllt sind.

(3) Wer die Fachhochschulreife nicht erreicht, weil die Anforderungen des § 9 Absatz 1 im Zeugnis über das zweite Schuljahr nicht erfüllt sind, kann den vorangegangenen Ausbildungsabschnitt und die Abschlussprüfung gemäß § 35 APO-AT einmal wiederholen.

§ 12

Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Geprüft wird in allen in § 6 Absatz 1 in Verbindung mit der Stundentafel aufgeführten Lernbereichen und Fächern.

(2) Schriftlich wird in jedem Lernbereich des berufsbezogenen Unterrichts mit Ausnahme des Lernbereichs „Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren“ und in jedem Fach des berufsübergreifenden Unterrichts mit Ausnahme des Fachs „Wirtschaft und Gesellschaft“ geprüft. Für die Arbeiten stehen in dem Fach „Sprache und Kommunikation“ drei Zeitstunden, im Übrigen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. Wenn der Prüfling in einer schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat, wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung in diesem Lernbereich oder Fach abgesehen. In diesem Fall kann eine mündliche Prüfung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in insgesamt drei Lernbereichen oder Fächern mangelhafte oder in einem Lernbereich oder Fach ungenügende und in einem weiteren Lernbereich oder Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 11 entsprechend.

§ 13

Zeugnisse

(1) Beim Verlassen der Schule erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Voraussetzun-

gen des § 9 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen. Das Abschlusszeugnis enthält die Angabe über die Dauer des Schulbesuchs.

(2) Das Abschlusszeugnis wird als Zeugnis der Fachhochschulreife erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind. Es enthält eine Durchschnittsnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten für die Zeugnisfächer am Ende des zweiten Schuljahres mit Ausnahme des Faches Sport gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit wird genannt.

(3) In den Zeugnissen sind eingerückt unter der zusammengefassten Note nach § 8 Absatz 4 Satz 4 die nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 belegten Angebote sowie deren Noten als Teil der Note nach § 8 Absatz 4 Satz 4 auszuweisen.

§ 14

Stundentafel

(1) Für die Höhere Technikerschule für Informations-, Metall- und Elektrotechnik gilt die in der Anlage beigefügte Stundentafel. Die Stundentafel weist für jeden Lernbereich des berufsbezogenen Unterrichts, für jedes Fach des berufsübergreifenden Unterrichts, für den Wahlpflichtunterricht sowie für die berufspraktische Ausbildung die Stunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Grundsätzlich findet in den Ferien keine berufspraktische Ausbildung statt. Sollten schulische oder betriebliche Belange es erforderlich machen, können bis zu sechs Wochen berufspraktische Ausbildung in den Ferien erfolgen.

(3) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

Anlage zu § 6 Absatz 1 und § 14

Stundentafel der Höheren Technikerschule für Informations-, Metall- und Elektrotechnik

Lernbereiche/Fächer des berufsbezogenen, des berufsübergreifenden und des Wahlpflichtunterrichts sowie berufspraktische Ausbildung	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr
Berufsbezogener Unterricht:		
Lernbereich 1: Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren	120	
Lernbereich 2: Technische Systeme analysieren	120	
Lernbereich 3: Steuerungen analysieren und anwenden		120
Lernbereich 4: Informationstechnische Systeme analysieren und anwenden		120
Lernbereich 5: Automatisierungstechnische Systeme planen und realisieren		120
Berufsübergreifender Unterricht:		
1. Sprache und Kommunikation	80	160
2. Fachenglisch	80	160
3. Mathematik/Naturwissenschaften	80	240
4. Wirtschaft und Gesellschaft	40	80
Wahlpflichtunterricht	40	200
Summe	560	1200
Berufspraktische Ausbildung	800	
Summe gesamt		2560

Artikel 6

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), und § 1 Nummern 7, 15 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

In § 11 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 28. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 61), werden die Wörter „zu belegenden“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Agrarwirtschaft, Technik und Gestaltung

Auf Grund von § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), und § 1 Nummern 7, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

In § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit einjähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Agrarwirtschaft, Technik und Gestaltung vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Abschlusszeugnis der Fachschule, Fachbereich Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau enthält folgende Vermerke:

1. „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“
2. „Der Prüfling ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Wirtschafterin« bzw. »Staatlich geprüfter Wirtschafter« zu führen.“

Artikel 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 7 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 4 und 5 treten am 1. August 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2014 an der Berufsfachschule für Technische Assistenz für Informatik begonnen haben, sind die bis zum 31. Juli 2014 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

Hamburg, den 10. März 2014.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Großmarkt für Obst, Gemüse und Blumen**

Vom 11. März 2014

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 6. März 1985 (HmbGVBl. S. 85) wird verordnet:

Die Verordnung über den Großmarkt für Obst, Gemüse und Blumen vom 1. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 278) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „für“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „zulässig“ folgende Textstelle eingefügt: „soweit das Marktgelände für Marktzwecke geöffnet ist“.
 - 2.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Marktausweise werden Anbieterinnen und Anbietern, gewerblichen Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufern, gewerblichen Verbraucherinnen und Verbrauchern, Großabnehmerinnen und Großabnehmern sowie deren Bediensteten und

Besucherinnen und Besuchern auf Antrag von der zuständigen Behörde ausgestellt.“

- 2.1.3 Es wird folgender Satz angefügt: „Ist das Marktgelände für öffentliche Veranstaltungen außerhalb des Marktzwecks geöffnet, benötigen Besucherinnen und Besucher keine Marktausweise, sondern müssen die jeweils geltenden Einlassvoraussetzungen erfüllen.“
- 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „vorzuzeigen“ die Wörter „oder zurückzugeben“ eingefügt.
 - 2.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Befahrausweise und Parkausweise sind mit ihrer Vorderseite deutlich sichtbar und lesbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 wird das Wort „zugewiesenen“ durch das Wort „überlassenen“ ersetzt.
- 3.2 In Absatz 2 werden hinter dem Wort „die“ die Wörter „Marktteilnehmerinnen und“ eingefügt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Reinhaltung

(1) Die Marktanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle, dazu gehört auch nicht wiederverwendbares Verpackungsmaterial, dürfen nicht auf den Großmarkt gebracht oder dort gelagert werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

(2) Abfälle und Waren, die an Qualität verloren haben und insbesondere durch Überreife, Schimmel- und Fäulnisbildung in Verderb übergehen, sind unverzüglich aus den Marktanlagen zu entfernen. Die zuständige Behörde kann die Waren, die in den Verderb übergehen und Abfälle auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer im Erd-, Zwischen- und Untergeschoss der Großmarkthalle haben innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit ihre Standflächen einschließlich der Nebenflächen, Kühl- und Lagerräume sowie die jeweils angrenzenden Verkehrswege oder Gänge, mit Ausnahme der Fahrstraßen Nord und Süd im Untergeschoss der Großmarkthalle, bis zu deren Mitte täglich besenrein zu säubern. Fest anhaftender Schmutz oder Abfall (insbesondere auf Grund von Obst- und Gemüseresten) ist durch eine feuchte Reinigung zu entfernen. Eine feuchte Reinigung ist so vorzunehmen, dass Sieleinläufe nicht verschmutzt oder verstopft werden. Gegebenenfalls sind die Sieleinläufe zu reinigen.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, soweit seitens der zuständigen Behörde keine abweichende Regelung getroffen wurde, anfallende Wertstoffe und Abfall, Verpackungsmaterialien sowie sonstigen Unrat eigenverantwortlich über die jeweils von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen. Hierfür haben die Nutzerinnen und Nutzer ihrem Bedarf entsprechend Wertstoff- und Abfallbehälter, jedoch mindestens einen Abfallbehälter, von der Abfallannahmestelle zu beziehen. Die Behälter sind auf eigene Kosten bei der Abfallannahmestelle zu leeren.

(5) Die Nutzerinnen und Nutzer haben neben der täglichen Reinigungsverpflichtung nach Absatz 3 die ihnen überlassenen Flächen und Räume regelmäßig fachgerecht zu reinigen, insbesondere sind Staub und Schmutz von den baulichen oder sonstigen Anlagen zu entfernen. Dieses umfasst insbesondere die

1. Reinigung von Fußböden auf den Ständen,
2. Reinigung von Büro- und Kühlraumdächern,
3. Reinigung von Standgittern, Trenngittern, Standumrahmungen, Planen, Leitplanken oder sonstigen Abgrenzungen an den überlassenen Räumen und Flächen,
4. Reinigung von sonstigen Wänden (zum Beispiel Kühlhauswände),
5. Reinigung von überlassenen Abstellplätzen für elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge (insbesondere Entfernung von Ölen und Fetten),
6. Unratbeseitigung aus Zwischenräumen, zum Beispiel zwischen Trenngittern und Büro- beziehungsweise

Kühlräumen oder zwischen Leitplanken und Trenngittern.

Umfangreiche Reinigungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Behörde vorab abzustimmen. Wird die Reinigung durch die Nutzerin oder den Nutzer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann insbesondere bei verstopften Sieleinläufen oder stehendem Wasser die zuständige Behörde die Reinigung auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers veranlassen.

(6) Überlassene Überstellflächen und Verkehrswege in der Großmarkthalle sind für eine regelmäßige maschinelle Reinigung der Verkehrswege freizuräumen. Nähere Anweisungen und Termine werden über einen Aushang bekannt gemacht.

(7) Das Urinieren oder das Verrichten der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Toilettenanlagen erlaubt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Fahrzeug-, Fußgänger- und Warenverkehr“.
- 5.2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer haben sich so zu verhalten, wie sie sich nach der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung auf öffentlichen Verkehrsflächen verhalten müssen.“
- 5.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Erdgeschoss der Großmarkthalle darf mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nicht befahren werden.“
- 5.4 Es werden folgende Absätze 5 bis 12 angefügt:

„(5) Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine für diese Fahrzeugart im öffentlichen Straßenverkehr gesetzlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen.

(6) Anlieferfahrzeuge sind unverzüglich zu entladen. Sie sind nach der Entladung sofort aus den Marktanlagen zu entfernen, sofern für diese Fahrzeuge ein besonderer Abstellplatz nicht zugewiesen worden ist. Die Empfängerinnen und Empfänger haben die angelieferten Waren unverzüglich auf die ihnen überlassenen Verkaufsstände oder in die Lager- und Kühl- oder Bananenreifräume zu verbringen.

(7) Marktwaren, Leergut und Geräte dürfen nur auf den hierfür überlassenen Flächen gelagert und nur so abgestellt werden, dass die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer oder der Marktverkehr nicht gefährdet oder behindert werden.

(8) Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist im Falle eines Fahrzeugstillstandes der Verbrennungsmotor unverzüglich außer Betrieb zu setzen, dies gilt insbesondere im Untergeschoss der Großmarkthalle.

(9) Die Prüfung von Fahrzeugen (insbesondere elektrisch betriebene Flurförderzeuge) hat regelmäßig nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

(10) Motorgetriebene Fahrzeuge, Transport- oder Arbeitsmaschinen für den ausschließlichen Betrieb innerhalb der Marktanlagen sind mit dem Namen der Halterin oder des Halters und einer von der zuständigen Behörde ausgegebenen Fahrzeugnummer zu versehen.

(11) In der Großmarkthalle darf nur mit Fahrzeugen gefahren werden, die eine Gummibereifung besitzen.

(12) Auf dem gesamten Großmarktgelände ist das Absatteln von Sattelanhängern (Aufliegern) nur im unbeladenen Zustand erlaubt. Bei abgesattelten Aufliegern sind unter den Aufstandsflächen für die Sattelstützen ausreichend tragfähige Unterlegplatten unterzulegen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebrauch von offenem Feuer sowie das Rauchen sind in allen Bereichen der Großmarkthalle (Erd-, Zwischen- und Untergeschoss) verboten.“

6.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Elektroladestationen dürfen nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde eingerichtet oder betrieben werden. Die Überprüfung von Ladegeräten hat regelmäßig nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.“

7. § 7 Nummern 3 bis 8 wird durch folgende Nummern 3 bis 24 ersetzt:

- „3. Entgegen § 3 Absatz 1 die Marktanlagen verunreinigt,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Waren, die an Qualität verloren haben, nicht unverzüglich aus den Marktanlagen entfernt,
5. den Reinigungspflichten nach § 3 Absätze 3 und 5 nicht nachkommt,
6. entgegen § 3 Absatz 4 anfallenden Abfall nicht entsorgt,
7. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 überlassene Überstellflächen und Verkehrswege nicht freiräumt,
8. der Bestimmung des § 3 Absatz 7 über die Benutzung der Toilettenanlage zuwiderhandelt,
9. den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 über das Verkehrsverhalten zuwiderhandelt,
10. entgegen § 4 Absatz 2 das Erdgeschoss der Großmarkthalle mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren befährt,

11. den Bestimmungen des § 4 Absatz 3 über das Fahren unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zuwiderhandelt,

12. den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 über das Abstellen von Arbeitsgeräten oder Fahrzeugen zuwiderhandelt,

13. entgegen § 4 Absatz 5 ein Fahrzeug führt, ohne eine dafür gesetzlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis zu besitzen,

14. den Bestimmungen des § 4 Absatz 6 über die Entladung und Entfernung von Anlieferfahrzeugen sowie die Verbringung von angelieferten Waren zuwiderhandelt,

15. den Bestimmungen des § 4 Absatz 7 über die Lagerung und Abstellung von Marktwaren, Leergut und Geräten zuwiderhandelt,

16. den Bestimmungen des § 4 Absatz 8 über die Außerbetriebsetzung von Verbrennungsmotoren bei Fahrzeugstillstand zuwiderhandelt,

17. den Bestimmungen des § 4 Absatz 9 über die Prüfung von Fahrzeugen nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandelt,

18. den Bestimmungen des § 4 Absatz 10 über die Fahrzeugkennzeichnung zuwiderhandelt,

19. entgegen § 4 Absatz 11 die Großmarkthalle mit Fahrzeugen ohne Gummibereifung befährt,

20. den Vorschriften des § 4 Absatz 12 über das Absatteln von Sattelanhängern zuwiderhandelt,

21. entgegen § 5 Absatz 1 in der Großmarkthalle offenes Feuer gebraucht oder raucht,

22. entgegen § 5 Absatz 2 Brandschutzstore verstellt,

23. entgegen § 5 Absatz 3 Propangas oder Heizöl lagert oder

24. entgegen § 5 Absatz 4 Elektroladestationen ohne Einwilligung der zuständigen Behörde einrichtet oder betreibt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 2014.